

Die Ausrüstung von Pferd und Reiter – Funktionalität und Notwendigkeit

Der Förderverein der Schule hatte zu einem Vortrag an die Berufliche Schule Münsingen eingeladen. Dabei befasste sich der Rechtsanwalt und gefragte Turnierrichter Gerd Sickinger mit der Ausrüstung des Pferdes und des Reiters. Es wurde deutlich, dass es für die Wahl der verschiedenen Ausrüstungsgegenstände vor allem Gesichtspunkte des Tierschutzes und der Unfallverhütung zu berücksichtigen gilt.

Zunächst ist die Frage zu klären, wie Ausrüstung definiert werden kann. Für den Sachverständigen Sickinger sind damit Gegenstände gemeint, die im Umgang mit Pferden benutzt werden, um das zu erreichen, was sich der Mensch, sei es bei der Haltung oder bei der Ausübung des Pferdesports vorgenommen hat. Grundvoraussetzung für deren Eignung sind dabei in erster Linie die Verträglichkeit

mit den Bestimmungen des Tierschutzes sowie der Sicherheit und Unfallverhütung. Die Zweckmäßigkeit sollte ebenso gegeben sein wie die Notwendigkeit zu deren Einsatz, wobei notwendig mit nützlich gleichzusetzen ist.

Nichts spricht dagegen, wenn die Ausrüstung von Reiter und Pferd einen schönen Anblick bietet, die Ausrüstung also auch schmückendes Beiwerk ist. Sofern es dabei um die Ausübung des Sports geht, ist allerdings zu fragen, ob dies mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht. Die Leistungs- und Prüfungsordnung (LPO) ist dabei das entscheidende Regelwerk, in dem beispielsweise alle erlaubten Gebisse im Springen bis Klasse M**, in der Dressur bis zur Klasse S abgebildet sind. In den schwersten Klassen und auf internationaler Ebene weichen die Bestimmungen von dieser Regel ab.

Sickinger ging in seinen Ausführungen auf die Geschichte der Nutzung des Pferdes ein. Die Vorfahren der heutigen Pferde wurden bereits lange vor Christi Geburt domestiziert und anhand historischer Aufnahmen lässt sich nachweisen, dass Gebisse in unterschiedlichster

Form schon früh zum Einsatz kamen, um die Pferde zu bändigen. Auch Abbildungen von Pferden mit Sätteln zeigen, dass die Ausrüstung schon seit Jahrhunderten in ähnlicher Weise erfolgte, wie wir sie heute kennen, wenngleich die Bequemlichkeit unseres Jahrhunderts nicht mit der sehr früher Zeiten vergleichbar ist.

Das Tierschutzgesetz schreibt vor, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Diese Maxime gilt es zu beachten, wenn Wissenschaft, Industrie und Handel sich um die Weiterentwicklung der Ausrüstung bemühen. So gibt es immer wieder nützliche Untersuchungen, die Punkte aufzeigen, an denen weitere Verbesserungen im Detail möglich sind. Sickinger zeigte Bilder von in die Zukunft gerichteten Modellen von Trensenzäumungen, die dem Pferd beispielweise im Bereich der Ohren mehr Platz geben als bisher.

Im Rahmen der Diskussion kamen die unterschiedlichen Entwicklungen zur Sprache, die derzeit in der Pferdeszene zu beobachten sind. Einerseits der Gedanke der fürsorglichen

Pflege der Tiere mit der Tendenz zu deren Vermenschlichung und in der Folge beispielsweise der Gebrauch von Pferdedecken auch dann, wenn die Witterungsverhältnisse dies nicht erfordern. Andererseits werden teilweise Gegenstände eingesetzt, um Defizite der Person auszugleichen, die anders mit dem Pferd nicht zurechtkommt, als Beispiel wurde der Schlaufzügel genannt. In einem waren sich Referent und Zuhörer einig: Das Pferd muss den Mensch als Ranghöheren akzeptieren und allzu große Extreme im Umgang mit dem Pferd sollten vermieden werden. An die angehenden Pferdewirte und die anwesenden Pferdewirtschaftsmeister wurde appelliert ihrer Verantwortung gerecht zu werden und ihre Schützlinge an den fachgerechten Umgang mit dem Pferd heranzuführen. Auf gar keinen Fall darf es Zweifel daran geben, dass der Umgang mit dem Pferd im Leistungs- wie auch im Breitensport eine sinnvolle Freizeitgestaltung darstellt.



Die Ausrüstung muss zweckmäßig sein und doch: Ein wenig Schau gehört auch dazu!